

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 33 Abs. 6 Brandenburgisches Meldegesetz (Bbg MeldeG)

Auf der Grundlage des § 33 Abs. 1 bis 5 Bbg MeldeG in Verbindung mit dem Melderechtsrahmengesetz ist die Meldebehörde berechtigt, für bestimmte Zwecke Auskünfte aus dem Melderegister zu erteilen.

Diese Zwecke sind:

- Auskünfte zum Zwecke der Wahlwerbung an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie zu Kommunalwahlen, Volksbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden.
- Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften von Nichtmitgliedern gem. § 30 Abs. 2 Satz 2 des Bbg MeldeG
- Auskünfte zu Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und anderer Medien. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen. Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.
- Auskünfte an Adressbuchverlage
- Auskunft mittels automatisierten Abruf über das Internet
- Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gem. § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz zur Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige

Jeder Einwohner der im Zuständigkeitsbereich der Stadt Velten gemeldet ist, hat das Recht gemäß § 32 a Abs. 2 und § 33 Abs. 6 Bbg MeldeG der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift zu den üblichen Sprechzeiten bei der Meldebehörde im Bürgerservice der Stadt Velten, Rathausstraße 17, in 16727 Velten erklärt werden.

Der Widerspruch gilt unbefristet bzw. bis zum Widerruf.

Velten, den 16.01.2014

Ines Hübner
Bürgermeisterin